

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Schwieberdingen erlässt auf der Grundlage der §§ 56 b und 58 der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrates zur Bildung von örtlichen Jugendwerken folgende Ortssatzung:

Satzung des Evangelischen Jugendwerks Schwieberdingen

vom 16.03.2011

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Schwieberdingen bildet das „Evangelische Jugendwerk Schwieberdingen“ (abgekürzt: ejw Schwieberdingen) als rechtlich unselbstständigen Teil der Kirchengemeinde.
- (2) Das Evangelische Jugendwerk Schwieberdingen nimmt diese Aufgabe als örtliches Jugendwerk selbstständig im Auftrag der Kirchengemeinde wahr.
- (3) Zum Evangelischen Jugendwerk Schwieberdingen gehören alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Gruppen, Kreisen, Projekten, Aktionen und Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Jugendwerk Schwieberdingen (vgl. § 4 Abs. 1).
- (4) Das Evangelische Jugendwerk Schwieberdingen gehört dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und damit dem Evangelischen Jugendwerk Bezirk Ditzingen an. Dadurch ist gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg das Evangelische Jugendwerk Schwieberdingen Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)-. Es ist in der Jugendhilfe tätig.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Ziele und Aufgaben richten sich nach § 2 Abs. 1 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg: „Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Damit haben wir die dauernde Verpflichtung, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.“

(2) Aufgabe des Evangelischen Jugendwerks Schwieberdingen ist die Wahrnehmung der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Schwieberdingen. Es kann zur Aufgabenerfüllung einen Förderkreis nach § 10 bilden.

(3) Das Evangelische Jugendwerk Schwieberdingen unterstützt nach seinen Möglichkeiten die sonstige Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Schwieberdingen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbstständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt das Evangelische Jugendwerk Schwieberdingen ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige und kirchliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

§ 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Jugendwerk Schwieberdingen sind:

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Jugendarbeit im Sinne von § 2 dieser Satzung mitarbeiten.
2. Die Mitglieder des Vorstands.

(2) Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören und konfirmiert sein oder sonst die Rechte und Pflichten eines konfirmierten Gemeindegliedes haben¹. In der Regel sollen die übrigen stimmberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) angehören. Der Vorstand kann hier Ausnahmen zulassen, sofern sichergestellt ist, dass durch die stimmberechtigte Mitarbeiterin oder den stimmberechtigten Mitarbeiter die Ziele und die besondere Verantwortung des Jugendwerks gewahrt werden.² Die Vorschrift des § 56b KGO bleibt unberührt.

¹ Hinweis: vgl. § 9 Abs. 2 der Taufordnung.

² Hinweis: Mit der stimmberechtigten Mitarbeiterin oder dem stimmberechtigten Mitarbeiter ist in der Regel vor der Berufung in den Mitarbeitererrat durch den Vorstand oder einer von ihm berufenen Person und in der Regel der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer ein Gespräch über die Aufgaben und Verantwortung sowie Ziele des örtlichen Jugendwerks zu führen.

- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Mitarbeiterkreis berufen. Die Berufung wird durch eine die Satzung des Evangelischen Jugendwerks Schwieberdingen anerken- nenden Unterschrift angenommen. Voraussetzung für die Berufung ist, dass die Mitarbei- terin oder der Mitarbeiter die Aufgaben und Ziele des Jugendwerks nach § 2 bejaht, und sich der besonderen Verantwortung dieses Dienstes bewusst ist.
- (4) Der Kirchengemeinderat ist über die Berufung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den Vorstand in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Vorstand oder der Kirchengemeinderat kann in begründeten Fällen der Aufnahme von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern widersprechen.
Gegen die Ablehnung des Vorstandes oder des Mitarbeiterkreises, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in den Mitarbeiterkreis aufzunehmen, kann der Kirchengemeinde- rat angerufen werden. Dieser entscheidet nach Anhörung der Beteiligten abschließend.
- (6) Der Status als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (7) Ein Mitglied des Mitarbeiterkreises kann vom Vorstand von der Mitarbeit ausgeschlossen werden, wenn es dieser Satzung zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlun- gen das Jugendwerk oder die Kirchengemeinde schädigt oder seine besonderen Ver- pflichtungen gegenüber den von ihm Betreuten oder seinen ordnungsmäßigen Auftrag nach dieser Ordnung oder Beschlüsse verletzt. Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Zeit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist die oder der Betroffene zu hören. Bei Wi- derspruch gegen die Entscheidungen des Vorstandes kann der Kirchengemeinderat an- gerufen werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstands und der oder des Be- troffenen abschließend.

§ 5 Leitungsgremien des Evangelischen Jugendwerks Schwieberdingen

Das Evangelische Jugendwerk Schwieberdingen nimmt seine Selbstverwaltung durch fol- gende Gremien wahr:

1. den Vorstand
2. den Mitarbeiterkreis.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. der oder dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die volljährig sein müssen;
 2. der Kassiererin oder dem Kassierer, die oder der volljährig sein muss;
 3. bis zu zwei Mitgliedern aus dem Mitarbeiterkreis, nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Sparten der Gruppenarbeit;
 4. der oder dem in der Kirchengemeinde geschäftsführend hauptamtlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter für Jugendarbeit.³

- (2) Zu den Vorstandssitzungen ist zu laden und kann beratend teilnehmen:
 1. ein Mitglied des Kirchengemeinderates⁴;
 2. die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer;
 3. Leiterinnen und Leiter von Arbeitszweigen (§ 8 Abs. 1).

- (3) Bei der Besetzung des Vorstands ist möglichst auf eine altersangemessene und geschlechterparitätische Verteilung der Sitze zu achten.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands und insbesondere die Vorsitzenden müssen in der Regel zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde wählbar sein. Ausnahmen dürfen entsprechend den Regelungen zum Mitarbeiterkreis (§ 4 Abs. 2 bis 4) zugelassen werden, bei den Vorsitzenden nur nach vorheriger Zustimmung des Kirchengemeinderats.

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt der Mitarbeiterkreis eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers, längstens jedoch für ein Jahr, die Geschäfte weiter. Spätestens dann hat ein neu gewählter Vorstand im Amt zu sein.

³ Hinweis: Nicht die oder der mit der Jugendarbeit beauftragte Pfarrerin oder Pfarrer, da diese einer anderen Fach- und Rechtsaufsicht unterliegen. Gemeint ist die Jugendreferentin oder der Jugendreferent, Diakonin oder Diakon oder eine sonstige durch die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk angestellte Person für die Jugendarbeit.

⁴ Hinweis: In der Regel wird der Kirchengemeinderat mit dem Vorstand des Evangelischen Jugendwerks Schwieberdingen einvernehmlich regeln, welches Mitglied des Kirchengemeinderats den Kontakt zum Vorstand des Evangelischen Jugendwerks Schwieberdingen pflegt.

(6) Der Vorstand leitet die Arbeit des Evangelischen Jugendwerks Schwieberdingen im Rahmen der Beschlüsse des Mitarbeiterkreises und dieser Satzung. Er ist an den Haushaltsplan und an die Jahresplanung durch den Mitarbeiterkreis gebunden.

(7) Im Einzelnen hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden, das Evangelische Jugendwerk Schwieberdingen innerhalb der Kirchengemeinde, insbesondere gegenüber dem Kirchengemeinderat.

2. Er führt die Geschäfte des Evangelischen Jugendwerks Schwieberdingen und setzt die Beschlüsse des Mitarbeiterkreises um.

3. Er stellt die Arbeit des Evangelischen Jugendwerks Schwieberdingen innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinde dar.

4. Er sorgt für eine Einbindung der Arbeit des Evangelischen Jugendwerks Schwieberdingen in die andere gemeindliche Arbeit und informiert regelmäßig (mindestens jedoch einmal im Jahr) den Kirchengemeinderat über die Jahresplanung und die laufende Arbeit.

5. Er übt die Bewirtschaftungsbefugnis über den Sonderhaushaltsplan für das Evangelische Jugendwerk Schwieberdingen aus und entscheidet, inwieweit die Bewirtschaftungsbefugnis auf Mitglieder des Vorstands oder des Mitarbeiterkreises delegiert wird.

6. Er wirkt bei der Festlegung des Dienstauftrages und der Fachaufsicht über die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Jugenddiakoninnen und Jugenddiakone soweit möglich auf Kirchenbezirks- und Kirchengemeindeebene mit.

7. Er bereitet die Jahresplanung und den Haushaltsplan vor.

8. Er fördert und koordiniert die Gruppenarbeit, die Projekte, die Aktionen und sonstigen Angebote in der Jugendarbeit.

9. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen der Jugendarbeit und dem Kirchengemeinderat sowie den Pfarrerinnen und Pfarrern.

10. Er sorgt für die Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Gewinnung, Begleitung, Schulung etc.

11. Er schlägt die vom Mitarbeiterkreis zu berufenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor.

(8) Die Vorschrift nach § 24 Abs. 4 KGO bleibt hiervon unberührt.

(9) Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens viermal im Jahr zusammen.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter die oder der erste Vorsitzende oder die oder der zweite Vorsitzende. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(11) Vorstandsbeschlüsse, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

(12) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll erhalten der Vorstand und der Kirchengemeinderat zur Kenntnis.

§ 7 Mitarbeiterkreis

(1) Dem Mitarbeiterkreis gehören mit Stimmrecht an:

1. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung,
2. die Mitglieder des Vorstands,
3. vom Mitarbeiterkreis zusätzlich gewählte Personen, deren Zahl ein Viertel der Zahl der Mitglieder des Mitarbeiterkreises nicht überschreiten darf und für die die Regelung des § 4 Abs. 2 bis 4 entsprechend gilt.

Im Fall von Ausschlussverfahren oder Fragen, die der Natur der Sache nach der Verschwiegenheit unterliegen, ist stets nicht öffentlich zu tagen.

(2) Außerdem sind zu laden und beratend teilnahmeberechtigt die beiden Vertreter der Kirchengemeinde entsprechend § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

(3) Andere, von der Kirchengemeinde durch Ortssatzung bestimmte Gruppen nach §§ 56b, 58 KGO (z.B. Jugendchorarbeit), die außerdem Jugendarbeit betreiben, werden zu dieser Sitzung eingeladen. Die Leiterin oder der Leiter dieser Gruppe kann beratend teilnehmen.

(4) Der Mitarbeiterkreis hat folgende Aufgaben:

1. Er ist für die Durchführung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde zuständig.
2. Er befasst sich mit den wichtigen inhaltlichen Fragen des Evangelischen Jugendwerks Schwieberdingen in der Kirchengemeinde.
3. Er beschließt die Jahresplanung mit den vorgesehenen Veranstaltungen, Schulungen und Freizeiten.
4. Er beschließt den Haushaltsplan. Für diesen Beschluss ist die Genehmigung des Kirchengemeinderates erforderlich.
5. Er wählt die Mitglieder des Vorstandes.
6. Er beruft die Mitglieder in den Mitarbeiterkreis.
7. Er legt fest, welche besonderen Aufgaben im Evangelischen Jugendwerk Schwieberdingen durch einzelne Personen oder Arbeitsgruppen wahrzunehmen sind.
8. Er entscheidet über die Bildung eines Arbeitszweiges.

9. Er wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bezirksjugendwerkes, die dem Evangelischen Jugendwerk Schwieberdingen zahlenmäßig zustehen. Bestehen noch andere Gruppen, die in der örtlichen Jugendarbeit tätig sind und zum Bezirksjugendwerk gehören, so ist mit diesen die Delegiertenzahl einvernehmlich abzustimmen (gemäß § 6 Abs. 1 der BRO). Machen diese Gruppen von ihrem Recht, Delegierte zu wählen und zu entsenden, keinen Gebrauch, kann das Evangelische Jugendwerk Schwieberdingen die diesen Gruppen zustehende Anzahl Delegierter für sich in Anspruch nehmen. In Streitfällen entscheidet der Kirchengemeinderat abschließend.

- (5) Der Mitarbeiterkreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Mitarbeiterkreis tritt nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Er wird mindestens eine Woche vor jeder Sitzung, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch ein Mitglied des Vorstandes schriftlich einberufen.
- (7) Der Mitarbeiterkreis ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Mitarbeiterkreises anwesend ist.
- (8) Wird festgestellt, dass der Mitarbeiterkreis beschlussunfähig ist, so hat die oder der Vorstandsvorsitzende unter Verweis auf diese Vorschrift zu einer erneuten Versammlung mit gleicher Tagesordnung, die innerhalb von zwei Monaten stattfindet, einzuladen. Dieser Mitarbeiterkreis ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (9) Der Mitarbeiterkreis fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Die Mitglieder des Mitarbeiterkreises dürfen sich mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Gruppen über die Angelegenheit des Mitarbeiterkreises besprechen, soweit die Angelegenheit der Natur der Sache nach nicht der Verschwiegenheit unterliegt.
- (11) Bei Wahlen von Personen ist auf Antrag schriftlich-geheim abzustimmen. Für die Wahl der oder des ersten Vorsitzenden ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Angehörigen des Mitarbeiterkreises erforderlich.

(12) Der Mitarbeiterkreis kann vor Ablauf der Amtszeit der oder des ersten oder zweiten Vorsitzenden oder der Kassiererin oder des Kassierers jeweils eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen, wenn die oder der jeweils Amtierende ihre oder seine besonderen Verpflichtungen gegenüber dem Evangelischen Jugendwerk Schwieberdingen in grober Weise verletzt. Der Mitarbeiterkreis ist hierzu einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Mitarbeiterkreises unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Amtszeit der oder des Neugewählten endet zum regulären Ende der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers.

(13) Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll erhalten der Mitarbeiterkreis und der Kirchengemeinderat zur Kenntnis.

§ 8 Bildung von Arbeitszweigen und Zusammenarbeit mit per Ortssatzung bestimmten Gruppen

(1) Für fachlich spezialisierte und auf Dauer gerichtete Arbeitsformen (Posaunenarbeit, Eichenkreuzsport etc.) können Arbeitszweige gebildet werden. Die Arbeitsweise eines Arbeitszweigs wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitszweigs in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Mitarbeiterkreises.

(2) Die Leiterin oder der Leiter eines Arbeitszweiges stellt einen Plan zur Bewirtschaftung der Mittel dieses Arbeitszweiges auf, welcher vom Vorstand genehmigt werden muss. Diese Mittel sind als Kostenstelle im Haushalt des Jugendwerkes auszuweisen. Die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis dieses Arbeitszweiges kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Die vom Evangelischen Jugendwerk Schwieberdingen und von der Kirchengemeinde mit Ortssatzung bestimmten Gruppen arbeiten nach ihren Möglichkeiten zusammen. Die Vorstände sollen mindestens eine gemeinsame Sitzung pro Jahr abhalten.

§ 9 Rechnungsführung

- (1) Für das Evangelische Jugendwerk Schwieberdingen wird ein Sonderhaushalt der Kirchengemeinde gebildet. Die KassiererIn ist Beauftragte oder der Kassierer ist Beauftragter für den Sonderhaushalt. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt. Der Sonderhaushaltsplan bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderats.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Vorschüssen für die Gruppen.
- (3) Die Bewirtschaftungsbefugnis⁵ für den Sonderhaushalt liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Bewirtschaftungsbefugnis bis höchstens 100 Euro im Einzelfall allein aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Personen ausgeübt werden. Die Anordnungsbefugnis⁶ liegt bei der oder dem ersten und bei der oder dem zweiten Vorsitzenden.

§ 10 Förderkreis

- (1) Das Evangelische Jugendwerk Schwieberdingen kann einen Förderkreis bilden. Dem Förderkreis können natürliche und juristische Personen angehören.
- (2) Der Mitarbeiterkreis kann für den Förderkreis eine Geschäftsordnung beschließen und Mitgliedsbeiträge erheben. In der Geschäftsordnung ist ggf. die Entsendung eines natürlichen Mitglieds in den Mitarbeiterkreis zu regeln.
- (3) Aufgaben des Förderkreises sind insbesondere:
 1. die ideelle und materielle Unterstützung des Evangelischen Jugendwerks Schwieberdingen;
 2. die Förderung der Zusammengehörigkeit von Mitgliedern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Familien;

⁵ Hinweis: Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, Entscheidungen zum Vollzug des Sonderhaushaltsplans zu treffen und in diesem Rahmen auch Verpflichtungen einzugehen.

⁶ Hinweis: Die Anordnungsbefugnis ist die Befugnis, eine Kassenanordnung gemäß § 43 der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erlassen.

3. die Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit;

4. die Förderung von ergänzenden Fortbildungsmaßnahmen für die Personen des Mitarbeiterkreises;

5. die Förderung und Unterstützung von örtlichen Einzelprojekten der Jugendarbeit.

(4) Der Förderkreis wird regelmäßig durch den Vorstand über die Belange des Evangelischen Jugendwerks Schwieberdingen informiert. Der Vorstand kann die Mitglieder des Förderkreises zu diesem Zweck zu Veranstaltungen des Evangelischen Jugendwerks Schwieberdingen einladen.

§ 11 Anwendbare Vorschriften, Änderung der Satzung

(1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung zum Kirchengemeinderat gelten für den Mitarbeiterkreis und den Vorstand entsprechend, soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist.

(2) Der Mitarbeiterkreis kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit eine Empfehlung an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung aussprechen.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

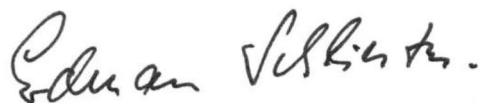
(1) Diese Satzung tritt zum 25.06.2011 in Kraft.

(2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Kirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste für den Mitarbeiterkreis.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist direkt an den Kirchengemeinderat oder die von ihm damit beauftragte Person zu stellen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Schwieberdingen hat Vorstehendes in der Sitzung vom 17.03.2011 beschlossen.

Schwieberdingen, den 18.03.2011



.....

Unterschrift der/des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 58 KGO diese Ortssatzung mit Schreiben vom 23.03.2011 (Aktenzeichen 5 Schwieberdingen Nr.20/8.1) genehmigt.